

Merkblatt für Arbeitnehmer

Öffentliche Bekanntmachungen

Über eventuell veranlasste öffentlich bekannt gemachte Verfahrensdaten (Termine, Anträge usw.) können Sie sich im Internet unter der Adresse www.insolvenzbekanntmachungen.de unter der Rubrik „Detail-Suche“ informieren. Hierzu müssen Sie das Bundesland, das zuständige Insolvenzgericht sowie den Namen des Insolvenzschuldners und das gerichtliche Aktenzeichen eingeben und können dann alle öffentlich bekannt gemachten Verfahrens-Informationen abrufen.

Forderungen von Arbeitnehmern und Auszubildenden

1. Sie können als Arbeitnehmer für offene Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis, die **aus den letzten drei Monaten Ihres Arbeitsverhältnisses vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens (oder dem Zeitpunkt der Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse) stammen, Insolvenzzgeld** bei der Agentur für Arbeit an Ihrem Wohnort beantragen. Dies gilt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis selbst im Zeitpunkt der Insolvenz-Eröffnung (oder der Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse) gar nicht mehr besteht, sondern bereits zuvor sein Ende gefunden hat.
2. Das Insolvenzzgeld wird in Höhe des für den bezeichneten Zeitraum rückständigen **Nettoarbeitsentgeltes** gezahlt. **Der notwendige Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (oder dem Zeitpunkt der Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse) bei der Agentur für Arbeit zu stellen.** Mit dem Antrag auf Insolvenzzgeld gehen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Insolvenzzgeld begründen, auf die Agentur für Arbeit über. Die Regelung gilt entsprechend für die im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung Beschäftigten und für die Heimarbeiter. Nähere Auskunft gibt ein von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenes **Merkblatt** zum Insolvenzzgeld das bei der Agentur für Arbeit erhältlich ist.
3. Für Ansprüche auf Weihnachtsgratifikation, 13. Monatsgehalt u.ä. müssen Sie beachten, dass ein Anspruch auf Insolvenzzgeld nur insoweit besteht, als der Anspruch auf die Leistungen im Insolvenzzgeldzeitraum erworben wurde. Deshalb können Sie maximal für 3/12 des Weihnachtsgeldes oder 13. Monatsgehaltes Insolvenzzgeld erhalten. Besonderheiten ergeben sich auch bei Gehaltsumwandlungen, Abfindungen und Urlaubsgeld. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Ausfüllen-Anleitung der Bundesagentur für Arbeit.
4. Forderungen, die aus dem Arbeitsverhältnis resultieren, aber nicht aus dem oben genannten „Insolvenzzgeldzeitraum“ stammen, können Sie nur als **gewöhnliche Insolvenzforderung** geltend machen. Hierzu ist eine schriftliche Anmeldung der Forderung beim Insolvenzverwalter/Treuhänder erforderlich. In diesem Fall sollte unbedingt der Zeitraum genannt werden, in welchem die angemeldete Forderung entstanden ist. Außerdem sollte dargelegt werden, weshalb insoweit kein Insolvenzzgeld beantragt werden konnte.
5. Ist das Arbeitsverhältnis mit Ihnen im Rahmen der vorläufigen Insolvenzverwaltung fortgesetzt worden und wurde Ihr Netto-Lohn im Insolvenzzgeld-Zeitraum von einem Darlehensgeber zwischenfinanziert, so ist Ihr Insolvenzzgeld-Anspruch auf diesen Darlehensgeber übergegangen. Ihrerseits darf dann für den Insolvenzzgeld-Zeitraum weder Insolvenzzgeld bei der Agentur für Arbeit beantragt noch eine entsprechende Forderung beim Insolvenzverwalter zu Insolvenztabelle angemeldet werden.